



Gemeindeamt Wernberg

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
2/2025
der Gemeinde Wernberg am

Mittwoch, den 23.04.2025
mit Beginn um 19:01 Uhr

Anwesend:

| | | | |
|--------------------|---------------------------------------|------------------------|-------------------------------------|
| BGM ⁱⁿ | Doris Liposchek | Bürgermeisterin | |
| VBGM | Ing. Christian Mitterböck | 1. Vizebürgermeister | |
| VBGM ⁱⁿ | Marlene Rogi | 2. Vizebürgermeisterin | |
| GV | Thomas Warmuth | Gemeindevorstand | |
| GR | Reg. Rat Bruno R. Peters | Gemeinderat | |
| GR | Mag. Christian Gritschacher | Gemeinderat | |
| GR ⁱⁿ | Patricia Arneitz | Gemeinderätin | |
| GR | Ing. Franz Liposchek | Gemeinderat | |
| GR ⁱⁿ | Edith Wassertheurer | Gemeinderätin | |
| GR | Gottfried Struckl | Gemeinderat | |
| GR | Christian Ulbing | Gemeinderat | |
| GR ⁱⁿ | Alexandra Mitterböck | Gemeinderätin | |
| GR | Michael Knes, MBA | Gemeinderat | |
| GR ⁱⁿ | Gabriele Wolfger | Gemeinderätin | |
| GV | Adam Müller | Gemeindevorstand | |
| GR | Sebastian Perwein | Ersatz-Gemeinderat | für GR Ing. Marc Gfrerer, MBA |
| GR ⁱⁿ | Sarah Simone Partoloth-Kappel | Gemeinderätin | |
| GR | DI Max Borchardt, BEd BSc | Gemeinderat | |
| GV | Markus di Bernardo | Gemeindevorstand | |
| GR | Harald Prisnig | Gemeinderat | |
| GR | Christian Müllner | Gemeinderat | |
| GR | Martin Muster | Ersatz-Gemeinderat | für GR ⁱⁿ Simone Zoppoth |
| GR ⁱⁿ | Mag. ^a Brigitte Wiltschnig | Gemeinderätin | |
| | | | |
| AL ⁱⁿ | Dr. ⁱⁿ Anja Schweda | Amtsleiterin | |
| BAL | Dipl.-Ing. Thomas Dirr | Bauamtsleiter | |
| FW | Kevin Kobencic, MA | Finanzverwalter | |
| SCHR | Peter Kowal | Schriftführer | |

Abwesend:

| | | | |
|------------------|------------------------|---------------|----------------------|
| GR | Ing. Marc Gfrerer, MBA | Gemeinderat | aus privaten Gründen |
| GR ⁱⁿ | Simone Zoppoth | Gemeinderätin | aus privaten Gründen |

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Tagesordnung

FRAGESTUNDE

| | |
|----|---|
| 1 | Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO |
| 2 | Teilbebauungsplan Slowenischer Schulverein |
| 3 | Raumplanung: Absetzung offener Widmungspunkte |
| 4 | Verordnung, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung) |
| 5 | AWWWW: Kanalanschluss- und Kanalanschlussergänzungsbeiträge (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025) |
| 6 | Wirtschaftshof: Auftragsvergabe Anschaffung Radlader |
| 7 | AVS-Betriebstagesmutter: Auftragsvergabe |
| 8 | Private Tagesmutter: Beratung zur finanziellen Unterstützung |
| 9 | Rechnungsabschluss 2024 |
| 10 | Verordnung, mit welcher für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung) |

In nicht öffentlicher Sitzung

| | |
|----|-------------------------|
| 11 | Personalangelegenheiten |
|----|-------------------------|

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Es sind keine Fragen eingelangt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert in ihrem Bericht über folgende Punkte:

Neue Website

Die neue Website der Gemeinde Wernberg ist – unter der unveränderten Adresse www.wernberg.gv.at – mittlerweile online gegangen. Es werden inhaltlich laufend Aktualisierungen und Feinabstimmungen vorgenommen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind aufgerufen, die Inhalte kritisch durchzusehen und bei Bedarf Anregungen bekanntzugeben.

Sanierung Wasserleitung Brunnenweg

Wasserrohrbrüche in den vergangenen Jahren haben die Sanierung der Wasserleitung am Brunnenweg notwendig gemacht. Die Sanierung der Wasserleitung im Ausmaß von rund 200 Metern ist mittlerweile abgeschlossen.

Galerie Wernberg

Seit Anfang April ist in der Galerie Wernberg im Gemeindeamt eine neue Ausstellung zu bewundern. Unter dem Projekttitel „fuoco.voda.erde.air“ setzen sich die Kunstwerke der Kinder der Volksschule Damtschach künstlerisch mit den vier Elementen auseinander. Die Mitglieder des Gemeinderates sind eingeladen, die Finissage am Mittwoch, 25. Juni 2025, um 16.00 Uhr zu besuchen.

Baustelle B83/A2

Die Bauarbeiten der ASFINAG zur Errichtung einer Gewässerschutzanlage für die A2 in Wernberg, die im März begonnen haben, sind voll im Gange und dauern noch bis Juni an.

Anrainer-Beschwerde zu Bahnverkehr

Vor wenigen Tagen langte eine schriftliche Beschwerde zu befürchteten Auswirkungen des Bahnverkehrs auf Lebensqualität und Gesundheit ein, die von Anrainerinnen und Anrainern vom Schmiedweg, von der Lindner Straße und vom Glockenturmweg unterzeichnet ist. Zu dieser Beschwerde gibt es auch eine Anfrage der „Kleinen Zeitung“, weshalb von einer Berichterstattung auszugehen ist. Die Bürgermeisterin legt Wert auf die Feststellung, dass der Initiator der Beschwerde sein Haus im Jahr 2021 mit einer Ausnahmegenehmigung der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) gebaut hat. Zudem beruft sie sich auf eine Detaillärmschutzuntersuchung, die von der ÖBB-Infrastruktur AG in Abstimmung mit dem Land Kärnten und der Gemeinde Wernberg in Auftrag gegeben worden war. Diese Untersuchung betraf konkret den Eisbahnabschnitt Wernberg im Bereich zwischen Förderlach und Gottestal. Die Ergebnisse wurden bereits vor einem Jahr, genau am 10. April 2024, an einem Informationsabend präsentiert. Zu diesem Informationsabend waren alle betroffenen Anrainerinnen und Anrainer – also auch jene vom Schmiedweg, von der Lindner Straße und vom Glockenturmweg – eingeladen. Der Initiator der Beschwerde nahm an diesem Informationsabend jedoch nicht teil. Ebenso brachte die Bürgermeisterin in Gesprächen mit Anrainerinnen und Anrainern in Erfahrung, dass Betroffene zwar auf der Beschwerdeliste unterschrieben hätten, jedoch nicht über den Inhalt des schlussendlichen Beschwerdeschreibens im Detail informiert waren.

| | |
|---|---|
| 1 | Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO |
|---|---|

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderätin Edith Wassertheurer (SPÖ) und von Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ) unterfertigt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

| | |
|---|--|
| 2 | Teilbebauungsplan Slowenischer Schulverein |
|---|--|

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Slowenischer Schulverein“ behandelt. Konkret geht es um die Umwidmung des Grundstücks Nr. 594/1, KG 75430 Neudorf, im Ausmaß von 5.937 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ in „Bauland Wohngebiet“. Davor ist eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung notwendig. Er fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg

vom, Zahl:

genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung

vom, Zahl.....,

mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„**Slowenischer Schulverein**“
erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021, LGBl Nr. 59/2021, wird verordnet:

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück Nr. 594/1, KG 75430 Neudorf, im Ausmaß von ca. 5.937 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerische Darstellung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1) sowie die zeichnerische Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2).

2. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wernberg wird insofern geändert, als unter dem Punkt

- 2/2024 die Umwidmung des Grundstücks Nr. 594/1, KG 75430 Neudorf, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 5.937 m²

festgelegt wird.

- (3) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) dargestellt.

§ 8

Dachformen

- (1) Als zulässige Dachform wird das Sattel- und Walmdach festgelegt.
- (2) Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 15° bis maximal 30°.
- (3) Für eingeschossige Zu- und Anbauten, Garagen und Nebengebäude ist als Dachform auch das Flachdach zulässig. Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) darauf hingewiesen.

§ 9

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung erfolgt ausgehend vom gemeindlichen Wegenetz (Bienenweg) Grundstück Nr. 1092/2, KG 75430 Neudorf, über eine neu zu errichtende interne Verkehrsfläche.
- (2) Die interne Verkehrsfläche ist für den Fuß- und Radverkehr des anschließenden gemeindlichen Wegenetzes öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Am nördlichen Ende der interne Verkehrsfläche ist ein Umkehrplatz mit einer Mindestbreite von 12,0 m und einem Ausmaß von mindestens 150 m² herzustellen.
- (4) Der Verlauf der internen Verkehrsfläche ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) dargestellt.
- (5) Die Anzahl der nachzuweisenden PKW-Abstellplätze wird mit 2 Stellplätzen je Wohneinheit festgelegt.

§ 10

Baugestaltung

- (1) Die Fassadenfarbgebung hat in gedeckten Farbtönen mit geringem Sättigungsgrad oder Materialfarben (Holz, Beton, Stein) zu erfolgen und ist im äußeren Erscheinungsbild mindestens zu 50 % als Putzfassade auszugestalten.
- (2) Sämtliche Dachdeckungsmaterialien müssen entspiegelt sein.
- (3) Sonnenenergiepaneele auf Sattel- oder Walmdächern sind dachparallel auszuführen oder in die Dachhaut zu integrieren.

§ 11

Gestaltung von Außenanlagen

- (1) Das Mindestausmaß der Grünflächen wird mit 30 % der Größe des Baugrundstücks festgelegt.

3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 200 m².
- (2) Ausgenommen von der festgelegten Mindestgrundstücksgröße sind Baugrundstücke für infrastrukturelle Einrichtungen, die dem allgemein öffentlichen Interesse dienen.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ergibt sich aus der Geschoßflächenzahl (GFZ).
- (2) Die maximal zulässige GFZ beträgt 0,8.

§ 5

Bebauungsweise

Als zulässige Bebauungsweise wird die halboffene und geschlossene Bauweise festgelegt.

§ 6

Geschoßanzahl, Bauhöhe

- (1) Die Gebäudehöhe wird durch die Festlegung einer maximal zulässigen Geschoßanzahl und maximal zulässigen Bauhöhe bestimmt.
- (2) Geschoßhöhen von mehr als 4,0 m sind als zwei Geschoße zu zählen.
- (3) Die maximal zulässige Geschoßanzahl wird mit zwei Vollgeschoßen festgelegt.
- (4) Die maximal zulässige Bauhöhe wird als Höchsthöhe (Firstoberkante) über Niveau des Urgeländes bestimmt.
- (5) Die maximal zulässige Bauhöhe beträgt 9,0 m.
- (6) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. (5) dürfen notwendige technische Aufbauten wie Klima- und Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen u.ä. die realisierte Bauhöhe punktuell um bis zu 1,5 m überschreiten.

§ 7

Baulinien

- (1) Es werden Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (2) Ausgenommen von Abs. (1) sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung, Kinderspielplätze, Einfriedungen und Stellplätze sowie untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile für gemeinschaftliche Heizungen, Überdachungen für Müllsammelstellen oder Fahrradabstellanlagen.

- (2) Die in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) mit einem Bepflanzungsgebot belegten Flächen, sind als offene nicht eingefriedete Vorgärten mindestens zu einem Drittel unversiegelt gärtnerisch auszugestalten und je Baugrundstück mit mindestens einem heimischen bzw. standortgerechten Laubbaum (Qualitäten: Ho.mB/Co, 16/18) zu bepflanzen.
- (3) Einfriedungen sind sockellos, mindestens zu drei Viertel transparent und in einer Gesamthöhe von maximal 1,50 m auszubilden.

§ 12

Art der Nutzung von Gebäuden

Die zulässige Nutzung aller entstehenden Gebäude und baulichen Anlagen wird nach den Bestimmungen des § 18 K-ROG 2021, LGBl Nr. 59/2021 (Bauland Wohngebiet) festgelegt.

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Wernberg in Kraft.

Wernberg, am _____

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

Angeschlagen: _____

Abgenommen: _____

Verordnung | 4

Im Zuge der Kundmachungsfrist sind aus der Bevölkerung drei nahezu gleichlautende Einwendungen eingetroffen. Diese werden dem Gemeinderat von Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) nähergebracht. Das Raumordnungsbüro RPK ZT-GmbH hat dazu Stellung genommen und die Einwendungen fachlich entkräftet.

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst anschließend die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen, abgeschlossen zwischen dem Slowenischen Schulverein als Grundeigentümer und der Gemeinde Wernberg, zusammen.

Im Anschluss verliest Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ‚Slowenischer Schulverein‘ für das Grundstück 594/1 KG Neudorf (75430) erlassen wird, sowie der dazu entsprechenden im Entwurf vorliegenden Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der Verordnung und der Verwendungsvereinbarung mehrheitlich mit 22:1 Stimmen (Gegenstimme: DI Max Borchardt, BEd BSc/ÖVP) die Zustimmung.

| | |
|---|---|
| 3 | Raumplanung: Absetzung offener Widmungspunkte |
|---|---|

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Sämtliche einlangenden Widmungspunkte sind im Programm „Widmung Online“ des Landes zu erfassen und bis zum Abschluss des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens laufend zu bearbeiten. Dies wurde in der Vergangenheit nur bedingt gepflegt und somit sind unzählige „offene“ Widmungspunkte seit 2003 im System. Um den administrativen Ablauf zu optimieren und Widmungsanregungen, die vom Widmungswerber nicht mehr weiterverfolgt werden, weil z. B. eingeforderte Nachbesserungen nicht eingebracht werden oder kein Interesse mehr zur Umwidmung besteht, soll beschlossen werden, dass nach einer gewissen Zeit offene Widmungspunkte von Amts wegen ad acta gelegt (archiviert) werden können. Eine entsprechende Abklärung mit der rechtlichen Raumordnung der Abteilung 15 erfolgte. Nach Beratung im Planungsausschuss wird ein Zeitraum von 5 Jahren ab Bearbeitung empfohlen. Der Widmungswerber wird vor Schließung des Widmungspunktes mittels Frist letztmalig um Beibringung der ausständigen Unterlagen bzw. Rückmeldung aufgefordert.

Im Anschluss verliest Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Es wird beschlossen, dass eingelangte offene Widmungsanregungen nach 5 Jahren ab Einlangen des Vorprüfungsergebnisses der Abteilung ‚Fachliche Raumordnung‘ von Amts wegen geschlossen werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

| | |
|---|--|
| 4 | Verordnung, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung) |
|---|--|

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest die im Entwurf vorliegende Verordnung:

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 23.04.2025, Zahl 850/WVA-VB/2025, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung).

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung gemäß § 25 Abs. 2 K-GWVG verordnet:

§ 1 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernberg umfasst jene Grundstücke, welche in den nachfolgend angeführten Plandarstellungen „Pflicht-/ Versorgungsbereich Gemeinde Wernberg“ vom März 2025 im Maßstab 1:2500, erstellt von HPC IBK GmbH, 9500 Villach, als Versorgungsbereich ausgewiesen sind.

- Pflicht-/ Versorgungsbereich Gemeinde Wernberg Lageplan A1, Nr. K890-LP-PVB-A1
- Pflicht-/ Versorgungsbereich Gemeinde Wernberg Lageplan A2, Nr. K890-LP-PVB-A2
- Pflicht-/ Versorgungsbereich Gemeinde Wernberg Lageplan B1, Nr. K890-LP-PVB-B1
- Pflicht-/ Versorgungsbereich Gemeinde Wernberg Lageplan B2, Nr. K890-LP-PVB-B2
- Pflicht-/ Versorgungsbereich Gemeinde Wernberg Lageplan B3, Nr. K890-LP-PVB-B3
- Pflicht-/ Versorgungsbereich Gemeinde Wernberg Lageplan C1, Nr. K890-LP-PVB-C1
- Pflicht-/ Versorgungsbereich Gemeinde Wernberg Lageplan C2, Nr. K890-LP-PVB-C2

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 10. Dezember 2021, Zahl: 850/WVA-VB/2021, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung), außer Kraft.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung), wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der Verordnung einstimmig die Zustimmung.

| | |
|---|--|
| 5 | AWWW: Kanalanschluss- und Kanalanschlussergänzungsbeiträge (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025) |
|---|--|

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Mit der Novellierung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes wurde der Beitragssatz für den Kanalanschlussbeitrag mit max. € 3.500,00 pro Bewertungseinheit festgelegt. Derzeit ist der Kanalanschlussbeitrag in allen vier Verbandsgemeinden mit € 2.543,55 pro Bewertungseinheit verordnet. Dieser wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Wernberg im Jahr 1998 festgelegt und seither nicht erhöht.

In der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes am 12.12.2024 wurde einstimmig beschlossen, den Verbandsgemeinden eine Anhebung des Kanalanschlussbeitrag auf den Höchstsatz von € 3.500,00 Euro zu empfehlen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein zu niedriger Kanalanschlussbeitrag zukünftig zu verringerten Förderungsleistungen des Siedlungswasserbaus führen könnte.

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 23.04.2025, Zl. 851-AWWWW/2025, mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Wernberg wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Wernberg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Abwasserverband Wörthersee West).

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 3.500,00.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 10.07.1998, AZ. 851/98/W, mit der Kanalanschlussbeiträge und Kanalanschlussergänzungsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung) und mit der die Bewertungseinheit in Höhe von € 3.500,00 festgelegt wird, wird genehmigt. Die Verordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt der Verordnung einstimmig die Zustimmung.

| | |
|---|--|
| 6 | Wirtschaftshof: Auftragsvergabe Anschaffung Radlader |
|---|--|

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Beim im Wirtschaftshof vorhandenen Radlader Komatsu WB97 mit Erstzulassung 2006 ist, nach mehreren vorangegangenen Gebrechen, aktuell der Wandler defekt. Ein Tausch würde eine Reparatursumme von ca. € 15.000,00 mit sich bringen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs angedacht. Vom Wirtschaftshof wurde vorab eine umfangreiche Marktrecherche durchgeführt. Es wurden konkrete Angebote der Firmen Landtechnik Villach GmbH und Kuhn-Baumaschinen GmbH für ein Ersatzgerät eingeholt. Hierbei geht die Firma Kuhn-Baumaschinen GmbH mit Zusatzausrüstung, wie optische Rückfahrwarnanlage, elektr. proportionale Ansteuerung, Kehrmachine und Schneeräumschild, mit einer Angebotssumme von € 90.498,00 brutto (Neufahrzeug € 86.880,00, Zusatzausrüstung € 20.418,00, abzüglich Eintausch Altgerät € 16.800,00, brutto) als effizientester Bieter hervor, der die Ansprüche am besten erfüllt. Service und Wartung können in der Zweigstelle in Zauchen durchgeführt werden. Dieses Gerät kommt bereits beispielsweise im Stadtgarten Villach, bei der Firma Saubermacher, Firma Transporte Mössler und der Gemeinde Treffen zum Einsatz und wurde von diesen Betrieben empfohlen. Die Wirtschaftshofmitarbeiter haben das Gerät besichtigt und sind sich einig, dass es die beste Alternative ist.

Das alternative Kaufangebot von Komatsu eines Mietgerätes ist zwar um € 6.840,00 brutto günstiger, weist aber bereits 750 Arbeitsstunden auf. Die Firma Landtechnik hat zwei Vorführgeräte, einmal von Giant, das ohne Zusatzausrüstung teurer ist, und einmal von JCB, wobei dieses Gerät für die Zwecke zu klein ist und außerdem bereits 235 Arbeitsstunden aufweist.

Die Finanzierung soll über einen Kredit erfolgen, wobei diese Vorgehensweise vom Finanzverwalter mit dem Revisor im Vorfeld abgesprochen wurde.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Es wird beschlossen, dass die Firma Kuhn-Baumaschinen GmbH, Kuhn Straße 1, 5301 Eugendorf, mit der Lieferung eines Komatsu Radlader WA80M-8 inkl. Zusatzausrüstung wie optische Rückfahrwarnanlage, elektr. proportionale Ansteuerung, Kehrmachine und Schneeräumschild, mit einer Angebotssumme von € 90.498,00 brutto beauftragt wird.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

| | |
|---|--|
| 7 | AVS-Betriebstagesmutter: Auftragsvergabe |
|---|--|

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Die AVS hat der Gemeinde Wernberg die neue Angebotskalkulation für das kommende Bildungsjahr 2025/2026 vorgelegt. Die Betreuungszeiten bleiben mit 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr unverändert.

Der voraussichtliche Beitrag der Gemeinde liegt bei monatlich € 3.418,91 gegenüber dem Vorjahr mit € 4.688,84. Die beachtlich geringere monatliche Belastung kommt dadurch zustande, dass die Verpflegungskosten, die im Vorjahr im Angebot mit € 8.250,00 enthalten waren, eigentlich Durchläuferkosten sind, die von den Eltern und nicht von der Gemeinde zu bezahlen sind. Daher sind sie im aktuellen Angebot auch nicht mehr enthalten und natürlich musste dieser Betrag auch im Vorjahr nicht von der Gemeinde, sondern von den Eltern, getragen werden. Zu beachten ist weiters, dass es sich bei dem angebotenen Betrag um voraussichtliche Kosten handelt. Die verrechneten Kosten richten sich nach den tatsächlichen monatlichen Gehaltsabrechnungen. Diese können aufgrund von kollektivvertraglich vorgesehenen Vorrückungen, Fortbildungen und Dienstreisen laut AVS-Betriebsvereinbarung und damit in Zusammenhang stehenden Diäten und Spesen, Wechsel des eingesetzten Personals, Personal- und Fahrtkosten für Springerinnen noch abweichen.

Die Verpflegung erfolgt weiterhin durch die Tagesmutter und der Verpflegungskostensatz beträgt unverändert € 3,75.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Es wird beschlossen, das vorliegende Angebot für die Tagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter außerhalb des eigenen Haushaltes von der AVS – Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens, Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt mit dem Gemeindebeitrag für das Kindergartenjahr 2025/2026 in Höhe von voraussichtlich € 41.026,92 anzunehmen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erklärt einleitend, dass sich in den Titel des Tagesordnungspunkts ein Fehler eingeschlichen hat. Statt „Beratung“ soll es „Beschlussfassung“ heißen. Nachdem es keinen Einwand gibt, gilt die Änderung des Wortlauts als genehmigt.

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Die Gemeinde Wernberg bietet Kinderbetreuung für 1 bis 6-Jährige in den Kindergärten Damtschach und Goritschach, in der Kindertagesstätte Wernberg und in Form der Betriebstagesmutter in Krottendorf an. Damit können derzeit im Idealfall 147 Kinder betreut werden.

Im Halbtagskindergarten des Klosters Wernberg sind ebenso hauptsächlich Wernberger Kinder untergebracht. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kloster wurde abgeschlossen. Die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen ist jedoch steigend und es können nicht mehr alle Kinder untergebracht werden, die laut unseren Vorgaben Anspruch auf die Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung bzw. in den Klosterkindergarten haben.

Derzeit bieten drei private selbstständige Tagesmütter (Kornelia Granig, Carmen Held und Vanessa Dollinger) in Wernberg die Betreuung von Kleinkindern an. Frau Granig und Frau Held sind bereit, Kinder, die in den vorgenannten Einrichtungen nicht mehr angenommen werden können, zu betreuen. Die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. -vätern kann auch stundenweise erfolgen.

Werden Kinder von Tagesmüttern bzw. -vätern betreut, haben die Erziehungsberechtigten, anders als bei der Betreuung in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte (abgesehen vom Essensbeitrag), einen finanziellen Beitrag zu leisten. Seitens des Landes wird eine Förderung von € 1,50/Betreuungsstunde gewährt.

Um die verbleibenden Kosten, die derzeit bei ca. € 300,00 (ohne Essen) für eine Halbtagsbetreuung liegen, für die Eltern zu reduzieren, ist angedacht, einen Teil davon seitens der Gemeinde zu übernehmen.

Vorgeschlagen wird, ebenso wie das Land Kärnten eine Förderung von € 1,50/Betreuungsstunde an die Tagesmütter für die Betreuung eines Wernberger Kindes zu leisten. Der max. Förderbetrag liegt bei einer Ganztagesbetreuung bei € 272,00. Dieser Höchstbetrag entspricht auch der Ausgleichszahlung, die die Gemeinde Wernberg für Kinder zu entrichten hat, die eine Kindertagesstätte ganztags außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde besuchen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist jedoch, dass die Tagesmütter vorrangig Wernberger Kinder aufnehmen und die Berufstätigkeit beider Elternteile nachgewiesen wird. Die jährlichen Ausgaben dafür werden mit € 15.000,00 bis € 20.000,00 eingeschätzt.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird den in Wernberg tätigen selbstständigen Tagesmüttern/Tagesvätern eine Förderung von € 1,50/Betreuungsstunde/Wernberger Kind, jedoch max. € 272,00/Monat/Kind, gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorrangige Aufnahme von Wernberger Kindern nach Absprache mit der pädagogischen Leiterin sowie der Nachweis der Berufstätigkeit beider Elternteile. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt monatlich im Nachhinein nach Vorlage der entsprechenden Stundenaufzeichnungen und einer Bestätigung, dass diese Förderung von den zu leistenden Elternbeiträgen abgezogen wird.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

| | |
|---|-------------------------|
| 9 | Rechnungsabschluss 2024 |
|---|-------------------------|

Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ), Obmann des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung, bringt dem Gemeinderat den Prüfungsbericht des Ausschusses vom 02.04.2025, in dem keine Mängel festgestellt wurden, durch Verlesen zur Kenntnis. Er bedankt sich im Anschluss beim Finanzverwalter und den Mitarbeiterinnen der Finanzverwaltung für die gute Arbeit.

Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) und Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA präsentieren hintereinander die relevantesten Punkte des Rechnungsabschlusses 2024:

Die Revision des Rechnungsabschlusses 2024 wurde am 03.03.2025 durch die Gemeindeaufsicht durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurden lediglich darstellende Mängel festgestellt, welche im Zuge der Finalisierung des Rechnungsabschlusses 2024 behoben wurden. Die Prüfung durch den Kontrollausschuss gemäß § 92 Abs. 1 K-AGO erfolgte am 02.04.2025. Seitens des Ausschusses wurden keine Mängel festgestellt. Die Berichterstattung an den Gemeinderat erfolgt gemäß Abschnitt 19 des Langberichtes (Aktenzahl 001-2/2025) in gekürzter Fassung.

Im ordentlichen Haushalt konnte eine deutliche Verbesserung gegenüber dem 2. Nachtragsvoranschlag erzielt werden. Während dort ein Abgang in der Höhe von rund € 691.000,00 prognostiziert wurde, weist der Rechnungsabschluss 2024 einen tatsächlichen Abgang von lediglich rund € 64.000,00 aus. Diese Verbesserung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: die durch die Bürgermeisterin gemäß § 24 K-GHG verordnete Haushaltssperre, das laufende Kostenstellen-Controlling, ein verstärktes Forderungsmanagement sowie Minderausgaben im Bereich der Sach- und Gebrauchsgüter. Auf der Einnahmenseite führten insbesondere Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer (gesamt € 1.720.000,00), bei der Grundsteuer (gesamt € 462.000,00), bei Förderungen im Bereich der Kinderbetreuung sowie eine leichte Steigerung der Ertragsanteile (gesamt € 5.700.000,00) zu einer merklichen Entlastung.

Demgegenüber steht jedoch eine deutlich gestiegene Belastung durch Umlagen im Rahmen der Ertragsanteilabrechnung. Die gesamten Landesumlagen belaufen sich auf etwa € 5.060.000,00. In Relation zu den Ertragsanteilen verbleibt somit ein Nettobetrag von rund € 640.000,00 bei der Gemeinde Wernberg. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Kopfquoten der Abteilungen 4 und 5 mit einer Steigerung von rund € 580.000,00, der Beitrag zum Betriebsabgang der Krankenanstalten mit einer Steigerung von rund € 200.000,00 sowie der Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung mit rund € 85.000,00. Darüber hinaus wurden € 307.000,00 an den Schulgemeinerverband Villach und € 127.000,00 an die Verwaltungsgemeinschaft Villach geleistet.

Im Rahmen des ordentlichen Haushaltes wurden im Jahr 2024 Investitionen in Höhe von rund € 593.000,00 vorgenommen. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählen die Anschaffung eines E-Vitos für das Zentralamt (€ 67.000,00), eine Teilanzahlung für ein Feuerwehrfahrzeug (€ 75.000,00), die Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen für die Freiwilligen Feuerwehren Damtschach und Föderlach (€ 26.000,00), der Ankauf digitaler Tafeln für die Volksschule Damtschach (€ 10.000,00) sowie Investitionen im Straßenbau – insbesondere der Amselweg, der Gehweg Damtschach/Terlach sowie der Gehweg entlang der B83 – mit Investitionskosten im Jahr 2024 von € 374.000,00.

Gebührenhaushalte:

Wasserversorgung

Das operative Nettoergebnis der Wasserversorgung ist im Rechnungsjahr 2024 deutlich positiv. Die im Jahr 2023 beschlossene Gebührenerhöhung zeigt nachhaltige Auswirkungen auf die Haushaltslage und schafft die finanzielle Basis für notwendige Investitionen und Sanierungen im Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Wernberg. Die Einnahmen aus Wassergebühren lagen über den budgetierten Erwartungen. Zu den wesentlich umgesetzten Projekten zählen die Bauabschnitte Föhren- und Rankenweg, Kantriger Straße, der Geh- und Radweg entlang der B83 sowie Damtschach/Terlach, der Amselweg, Anzahlungen für das Projekt PV-Anlage Tiefbrunnen Duel und der Lückenschluss bei der Industriestraße. In Summe wurden für diese Maßnahmen im Jahr 2024 rund € 485.000,00 investiert.

In der kumulierten Ergebnisrechnung der Wasserversorgung wird zum Rechnungsabschluss 2024 ein Wert von rund € 924.000,00 ausgewiesen, der aufgrund stabiler Einnahmen jährlich ansteigt. Dieser positive Saldo lässt jedoch auch Rückschlüsse auf bevorstehende Investitionen und notwendige Sanierungen im Wasserversorgungsnetz zu. Aufgrund vollständig abgeschriebener Anlagen fällt die Abschreibung für Abnutzung geringer aus, was sich entlastend auf den Ergebnishaushalt auswirkt. Der buchhalterische Restwert der bestehenden Anlagen der Wasserversorgungsanlage wird mit rund € 3,8 Millionen bewertet, dies entspricht einem Restwert von 23 % der ursprünglichen Anschaffungskosten und deutet auf einen Sanierungsbedarf hin.

Der Cashflow der Wasserversorgung beträgt im Jahr 2024 € -112.920,37. Das Budget der Wasserversorgung weicht insbesondere in der Investitionstätigkeit ab, da die Rechnungslegung und Zahlung des Projektes „PV-Anlage Tiefbrunnen Duel“ erst im Jahr 2025 erfolgte. Für das Projekt „BA 13 Föhren- und Rankenweg“ ist auf Grund des positiven kumulierten Finanzierungsergebnisses keine Darlehensaufnahme notwendig, die Finanzierung kann somit aus Eigenmitteln bedeckt werden.

Abfall- und Müllbeseitigung

Das operative Nettoergebnis im Bereich der Abfall- und Müllbeseitigung ist sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzierungsrechnung negativ. Nach Berücksichtigung einer Entnahme aus den Haushaltsrücklagen in Höhe von € 71.000,00 und der Verwendung der Mittel aus der Gebührenbremse in Höhe von € 93.555,00 ergibt sich jedoch ein positives Nettoergebnis (nach Rücklagenentnahme bzw. -zuführung) von € 20.835,60. Die Rücklagenentnahme findet gemäß VRV 2015 keinen Ansatz in der Finanzierungsrechnung, somit beläuft sich der Cashflow auf € -120.250,72.

Der Haushalt für Abfall- und Müllbeseitigung weist per Rechnungsabschluss 2024 ein kumuliertes Defizit in der Ergebnisrechnung von rund € 270.000,00 und ein entsprechendes Defizit in der Finanzierungsrechnung von € -250.000,00 auf. Die wichtigsten Einnahmen in diesem Bereich ergeben sich aus den Gebühren für die Bereitstellung der Entsorgung und für Entsorgung von Abfällen selbst. Weitere Einnahmequellen wie Vergütungen für Altpapier, Schrott oder Altkleider unterliegen teils erheblichen jährlichen Schwankungen und sind daher nicht als verlässliche Einnahmebasis zu betrachten, sondern lediglich als ergänzende Erlöse. Für eine nachhaltige Sanierung des Haushaltsbereichs Abfallwirtschaft ist es wesentlich, dass die laufenden Gebühreneinnahmen die operativen Ausgaben decken (operatives Nettoergebnis). Nur unter dieser Voraussetzung ist ein schrittweiser Abbau des bestehenden Defizits möglich. Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurden die Müllgebühren angepasst. Das Budget 2025 der Abfall- und Müllbeseitigung prognostiziert dadurch einen Überschuss von rund € 50.000,00 pro Jahr, welcher in den kommenden Jahren gezielt für den Abbau des negativen Saldos eingesetzt werden soll.

Gemeinderätin Sarah Simone Partoloth-Kappel (ÖVP) verlässt um 20:29 Uhr die Sitzung und nimmt ab 20:32 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) bedankt sich beim Finanzverwalter, bei den Mitarbeiterinnen der Finanzverwaltung und bei den Mitgliedern des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung für die gute Zusammenarbeit. Als Gemeinde einen Überschuss zu erwirtschaften, wird erst möglich sein, wenn sich die Ertragsanteile ändern. Im vergangenen Jahr erhöhten sich die Umlagen gar um € 900.000,00. Sie betont einmal mehr, dass dringend Maßnahmen des Landes und des Bundes nötig sind, um die von Land und Bund zusätzlich belasteten Gemeinden finanziell am Leben zu erhalten und bedauert zugleich, dass der Finanzausgleich wohl nicht mehr aufgeschnürt wird. Dennoch gelang es im vergangenen Jahr, wichtige Investitionen zu tätigen, die bereits erwähnt worden sind.

Der Rechnungsabschluss fiel positiver als ursprünglich angenommen aus, weil es gelungen ist, in allen Bereichen einzusparen. Als positiv bewertet sie die Kommunalsteuereinnahmen, die gestiegen sind, was den Schluss zulässt, dass die Wernberger Betriebe krisensicher sind. Deshalb sei die Gemeinde weiterhin um Betriebsansiedlungen bemüht.

Sie berichtet zudem, dass die Gemeinde Wernberg aktuell eine umfassende Haushaltsanalyse durchläuft, bei der sie von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG begleitet wird. Dabei werden Ausgaben und Leistungen genau geprüft, bisher gesetzte Maßnahmen bewertet sowie neue Einsparungs- und Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Optimierung der laufenden Kosten und der Überprüfung von Steuervorteilen für die Gemeinde Wernberg. Dieser Prozess ist zur Gänze gefördert, sodass für die Gemeinde keine Kosten entstehen.

Sie geht auch auf die Nächtigungszahlen ein, die leicht rückläufig sind, was unter anderem auf die Schließung der Pension Meschnark zurückzuführen ist. Diese ist mittlerweile verkauft und hat einen neuen Inhaber.

Abschließend hält sie nochmals fest, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 positiver als erwartet ausgefallen ist, jedoch natürlich nicht zufriedenstellend sei.

Im Zuge ihrer Ausführungen zum Rechnungsabschluss ergänzt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) ihren vor der Tagesordnung abgegebenen Bericht um folgende Punkte.

Theaterwagen „Porcia“

Wie in den Vorjahren gastiert das Ensemble des Theaterwagens „Porcia“ am Freitag, 27.06.2025, auf dem Gemeindevorplatz in Wernberg. Zur Aufführung gelangen das Kinderstück „Die Schwindlermühle“ mit Beginn um 17.00 Uhr und das Stück „Der zerbrochene Krug“ mit Beginn um 18.30 Uhr. Die Mitglieder des Gemeinderates sind eingeladen, die Theatervorstellung zu besuchen.

Einbruch Wirtschaftshof

In den Wirtschaftshof der Gemeinde Wernberg wurde eingebrochen. Gestohlen wurden ein Laptop und eine geringe Anzahl Werkzeug.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) bedankt sich in seiner Wortmeldung ebenso beim Finanzverwalter, bei den Mitarbeitern der Finanzverwaltung und bei den Mitgliedern des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung für die gute Arbeit. Er bedauert, dass der Gemeinde Wernberg von den Ertragsanteilen wegen der hohen Landesumlage lediglich € 600.000,00 geblieben sind. Positiv auf den Rechnungsabschluss hätten sich unter anderem das Mahnwesen und das operative Nettoergebnis der Wasserversorgung ausgewirkt. Als negatives Beispiel führt er die Entwicklung des Müllhaushaltes an. In diesem Zusammenhang kritisiert er zum wiederholten Mal und ausführlich den zuständigen Referenten Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ), dem er vorwirft, es verabsäumt zu haben, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) geht auf Punkte des Prüfungsberichts des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung ein. Die insgesamt € 10.000,00 an Vereinsförderungen, die aus den Verfügungsmitteln der Bürgermeisterin ausbezahlt werden, seien gut investiertes Geld für das gesellschaftliche Leben in Gemeinde. Das gestiegene

Personalbudget sei durchaus gerechtfertigt, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf eine gerechte Abgeltung der Inflation hätten. Das Team der Gemeinde Wernberg arbeitet engagiert, was unter anderem an der Erstellung des Rechnungsabschlusses, an der Pressearbeit oder der Arbeit des Wirtschaftshofes zu sehen ist. Jeder Euro sei in das Personal gut investiert. Für den sorgsam Umgang mit den finanziellen Mitteln dankt er ausdrücklich der Bürgermeisterin, der Amtsleiterin, dem Finanzverwalter und dem gesamten Team.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) bezeichnet in seiner Wortmeldung die hohen Landesumlagen als sehr bedenkliche Entwicklung. Er betont, dass die Gemeinde nicht nur ein Arbeitgeber, sondern auch ein wichtiger Auftraggeber ist. Deshalb sei es deprimierend, dass der Gemeinde – trotz engagierter Arbeit – kaum Geld für Investitionen bleibt. Den Bürgerinnen und Bürgern seien die Ursachen für die finanziell schwierigen Zeiten zu erklären. Abschließend dankt er allen Kräften in der Gemeinde Wernberg, dass der Weg dennoch mit einer positiven Einstellung weitergegangen wird.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) spricht in seiner Wortmeldung die Landesabgaben an, die teilweise nicht nur reduziert, sondern zur Gänze abgeschafft gehören. Als Beispiel führt er die Abgaben zur Finanzierung der Krankenanstalten des Landes Kärnten an. Er argumentiert, dass sich das Land Kärnten am freien Markt finanzieren könne, was der Gemeinde nicht möglich sei.

Im Zuge seiner Wortmeldung reagiert er auf die von Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) geäußerte Kritik an seiner Arbeit als Referent für Umweltschutz und Müllentsorgung. Dieses Referat hatte er im Jahr 2019 übernommen. Eine Maßnahme, um Kosten im Müllhaushalt einzusparen, war die Reduzierung der Müllinseln, was die ÖVP, so di Bernardo, kritisiert hatte. Die auf Drängen der ÖVP durchgeführte Neuausschreibung der Rest- und Biomüllentsorgung würde den Bürgerinnen und Bürgern hingegen keine Gebührenreduzierung bringen. Zudem bescherte die Neuausschreibung zusätzliche Kosten.

In seiner Reaktion auf die Kritik der ÖVP verweist di Bernardo auf das Freibad Wernberg, das als politischer Referent Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) verantwortet. Hier betrage der jährliche Abgang rund € 50.000,00. Der politische Referent hätte in den vergangenen Jahren jedoch nichts dagegen unternommen. Er, di Bernardo, fordere bereits seit Jahren, zur Kostendeckung Parkgebühren einzuführen.

Im Anschluss verliest Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wird gem. § 54 des K-GHG beschlossen.“

Für den Kontrollausschuss
Der Obmann
GR Harald Prisnig

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

| | |
|----|---|
| 10 | Verordnung, mit welcher für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung) |
|----|---|

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

In Entsprechung des Bedienstetenschutzgesetzes hat die Gemeinde Wernberg bereits das Arbeitsmedizinische Institut – AMI mit der arbeitsmedizinischen Betreuung und mit der Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz beauftragt. Die Gemeindeaufsicht hat die Gemeinde Wernberg zuvor aufgefordert, die rechtlichen Anforderungen des Bedienstetenschutzgesetzes umzusetzen und einzuhalten.

Im Rahmen des Bedienstetenschutzgesetzes werden auch Präventivdienste gefordert. Deshalb hat die Bürgermeisterin den Wirtschaftshofleiter Herrn Wolfgang Klatzer zum 01.03.2025 als Sicherheitsvertrauensperson und seinen Stellvertreter Herrn Markus Kopeinig zum 01.03.2025 als Brandschutzbeauftragten ernannt. Beide haben zuvor die erforderlichen Ausbildungen absolviert. Beide Mitarbeiter sind im Rahmen des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG angestellt.

Beide Funktionen sind mit erheblich mehr Verantwortung und Mehrbelastung verbunden. Insbesondere trägt auch der Brandschutzbeauftragte bestimmte Haftungsthemen mit. Die vollumfängliche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für den Brandschutz werden sukzessive in Angriff genommen, benötigen aber einen längeren Umsetzungszeitraum. Es ist von 1 bis 2 Jahren auszugehen.

Diese zusätzlichen Aufgaben sollen für die Sicherheitsvertrauensperson mit einer Mehrleistungszulage in Höhe von 3 % und für den Brandschutzbeauftragten mit einer Mehrleistungszulage in Höhe von 3 % und einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 4 % monatlich gewürdigt werden. Diese Nebengebühren bemessen sich – wie alle anderen nach K-GVBG auch – am jeweiligen Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, das derzeit € 3.490,72 beträgt.

Der wirtschaftliche Revisor der Gemeinde Wernberg hat mündlich mitgeteilt, dass er diesbezüglich keine Bedenken hat, weil die Gemeinde einerseits sehr bemüht ist, während der laufenden Haushaltsjahre Einsparungen zu treffen und andererseits die Nebengebührenverordnung recht wirtschaftlich gehalten ist. Die rechtliche Gemeindeaufsicht hat den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis genommen, wobei sie darauf hinweist, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt und dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind.

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 23.04.2025, Zahl: 011/2/NGVO/2025, mit welcher für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung).

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.95/2024 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024 und den §§ 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes – K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024 und § 41 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung findet auf öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wernberg Anwendung.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Wernberg für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a K-GBG bzw. § 22 K-GVBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Vorhinein auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch der Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2024, Zl. 011/2/NGVO/2024 außer Kraft.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit welcher für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung), wird genehmigt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt der Verordnung einstimmig die Zustimmung.

In nicht öffentlicher Sitzung

| | |
|----|-------------------------|
| 11 | Personalangelegenheiten |
|----|-------------------------|

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA, Schriftführer Peter Kowal und die Zuhörer verlassen um 21:12 Uhr den Sitzungssaal.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert ergänzend zum Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“, dass die Gemeinde Wernberg dringend auf der Suche nach einer Reinigungskraft ist. Die Stelle – Voll- oder Teilzeitanstellung mit 30 bis 40 Wochenstunden – ist ausgeschrieben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) um 21:14 Uhr die Sitzung.



Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)



Gemeinderätin Edith Wassertheurer (SPÖ)



Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ)



Schriffthführer Peter Kowal